

.....
.....

Baumaßnahme

Bäderland Hamburg GmbH - Sanierung und Erweiterung "MidSommerland".

Angebot für

Beschallungsanlage.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Hinweis: Die §§ beziehen sich auf die **Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)**.

1 Objekt-, Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

Für die Objekt-, Bauüberwachung ist ausschließlich die von der Auftraggeberin benannte Person zuständig. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

- Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt
Diese/r hat als Architekt/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt.
- Die für die Objekt-/Bauüberwachung zuständige Person wird mit der Auftragserteilung bekannt gegeben.

2 Ausführungsfristen (§ 5)

2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am 01.04.2027 (Datum).
- spätestens am (Datum).
- unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.
- nach gesonderter schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin, die spätestens Werktage nach der Auftragserteilung erfolgt.
Hinweis: Gesonderte Aufforderung ist stets bei Veröffentlichung im HmbTG vorzunehmen, siehe **Ziffer 7.5 VV-Bau**.
-
- spätestens Werktage nach Aufforderung. Späteste Aufforderung erfolgt am: (Datum).

2.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

- spätestens am 26.11.2027 (Datum).
- innerhalb von Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.
-
- spätestens Werktage nach

2.3 Einzelfristen

- Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
 - = spätestens Werktage nach
 - = spätestens (Datum)
- Einzelfristen für den Ausführungsbeginn am Leistungsort
 - = spätestens Werktage nach
 - = spätestens (Datum)
- Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
 - = Kalendertage
 - = von bis (Datum)

Verbindliche Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind die vorstehenden Fristen für den Ausführungsbeginn (2.1) und die Fertigstellung (2.2) sowie die folgenden Einzelfristen:

.....
.....

2.4 Die Auftraggeberin behält sich vor, vorstehend nicht datierte Zeitpunkte (Beginn und Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen) im Zuschlagsschreiben datumsmäßig festzulegen.

3 Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung (§ 11 Abs. 1)

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat der Auftragnehmer gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag des Verzugs folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

3.1 Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung EUR (netto)/Werktag

- 3.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
 - EUR (netto)/Werktag
- 3.3 Bei Überschreitung der Einzelfristen für den Ausführungsbeginn am Leistungsort
 - EUR (netto)/Werktag
- 3.4 Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
 - EUR (netto)/Kalendertag
- 3.5 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt pro Werktag 0,2 Prozent der Abrechnungssumme (netto) begrenzt. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt fünf Prozent der Abrechnungssumme (netto) begrenzt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

Hinweis: Zur Höhe der Vertragsstrafe wegen Fristüberschreitung siehe **Ziffer 6.12.2 VV-Bau**.

4 Beschleunigungsvergütung

Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird gem. § 9a (EU) VOB/A vereinbart.

- 4.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen
 - EUR (netto) / Kalendertag
 - EUR (netto) / Kalendertag
 - EUR (netto) / Kalendertag
- 4.2 Die Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt fünf Prozent der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.

5 Mängelansprüche

Als Verjährungsfristen für Mängelansprüche

gelten die Fristen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen ansonsten des § 13 Abs. 4 VOB/B.

gelten für folgende Leistungen die folgenden Fristen:

für alle Leistungen, außer TGA = 5 Jahre

für TGA = 2 Jahre

Hinweis: Die Frist darf max. fünf Jahre betragen, siehe **Ziffern 6.12.4 und 7.13 VV-Bau**.

6 Abrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung mit IT-Anlagen durch, gelten folgende Bedingungen:

- 6.1 Für die Anwendung der „Sammlung REB“ ist deren Stand maßgebend.
- 6.2 Die Auftraggeberin beabsichtigt,
 - alle Berechnungen mit IT-Anlagen zu prüfen, die der Auftragnehmer mit IT-Anlagen aufgestellt hat und
 - folgende REB-VB nicht anzuwenden:
- 6.3 Der Auftragnehmer darf bei der Aufstellung der Abrechnung
 - folgende IT-Programme nicht verwenden:
 - folgende Rechenstelle nicht einsetzen:
- 6.4 Die Datenträger für die Prüfberechnung
 sind vom Auftragnehmer als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern; IT-spezifische Einzelheiten der Datenträger:

 werden von der Auftraggeberin selbst erstellt.

7 Rechnungen (§ 14)

- 7.1 Alle Rechnungen sind bei(Rechnungsstelle wird bei Auftragserteilung genannt)...-fach und zugleich bei-fach einzureichen.
 Weitere Rechnungsempfänger kann die Auftraggeberin bei der Zuschlagserteilung vorgeben.
- 7.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/.....-fach einzureichen.

Alle Rechnungen (einschließlich etwaiger Anlagen, z.B. Stundennachweise) sind stets unter Angabe des Betreffs „PSP-Element; Sachkonto; Mittelbindungsnummer:“ einzureichen.

Die Rechnungen sind zu senden an:

Behörde:

Dienststelle:

Leitzeichen:

.....

.....

22222 Hamburg.

Die Kasse.Hamburg verarbeitet aktuell sowohl PDF-Rechnungen per E-Mail als auch Rechnungen nach den Standards ZUGFeRD und XRechnung.

Seit dem 1.1.2022 sind alle Vertragspartner öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, Rechnungen in dem Standardformat XRechnung elektronisch zu übermitteln. Diese Verpflichtung gilt nicht für Direktaufträge. Informationen zum elektronischen Rechnungsversand stehen unter <https://www.hamburg.de/kasse/13082768/e-rechnung> zur Verfügung.

Die Behörden, Ämter und Landesbetriebe der Freien und Hansestadt Hamburg verwenden unterschiedliche Leitweg-IDs, die bei der Rechnungsstellung über XRechnung anzugeben sind. Die einschlägige Leitweg-ID (bei mehreren Zahlungsschuldern, z.B. bei Rahmenverträgen unterschiedliche Leitwege IDs im Rahmen des jeweiligen Einzelabrufs) wird auf dem jeweiligen Zuschlagsschreiben mitgeteilt.

8 Zahlung (§ 16 Abs. 3 Nr. 1)

Die Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B

beträgt 30 Kalendertage.

wird aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung auf 60 Kalendertage verlängert.

Hinweis: Zum Begründungserfordernis bei Fristverlängerung siehe **Ziffer 7.16** VV-Bau.

9 Sicherheitsleistung (§ 17)

9.1 Der Auftragnehmer hat Sicherheit nach Nr. 8 *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) (Anlage 6-060)* zu leisten, soweit in Nr. 9.2 keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

Hinweis: Soll eine von den ZVB (Anlage 6-060) abweichende Sicherheitsleistung vereinbart werden, ist Nr. 9.2 anzukreuzen.

9.2 Bei Aufträgen der **Freien und Hansestadt Hamburg** gilt abweichend von Nr. 8.1 ZVB (Anlage 6-060):

Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 3 Prozent der Netto-Auftragssumme.

Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen in Höhe von drei Prozent der Netto-Auftragssumme bzw. der festgestellten Abrechnungssumme (inkl. USt)

bei Bauaufträgen ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR (Regelfall).

ausnahmsweise unabhängig von der Höhe der Auftragssumme.

Sind festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Lohnänderungen

werden nicht berücksichtigt

werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Lohnleitklausel (Anlage 6-120)* berücksichtigt.

Hinweis: Der Vordruck *Lohnleitklausel (Anlage 6-120)* ist beizufügen.

10.2 Führung von Bautageberichten

s. ~~Ergänzung zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-Erg.HW)~~

Bearbeiterhinweis: Weitere Bedingungen sind zu nummerieren. Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: „Keine“ und der Rest ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.

10.3 Stoffpreisänderungen

werden nicht berücksichtigt

werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Stoffpreisleitklausel (Anlage 6-121)* berücksichtigt.

Hinweis: Der Vordruck *Stoffpreisleitklausel (Anlage 6-121)* ist beizufügen.

10.4 zu Ziffer 9 Sicherheitsleistung:

Entgegen Nr. 8.3 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) wird eine für die Erfüllung von Mängelansprüchen gestellte Sicherheit erst nach Ablauf der Gewährleistungszeit zurückgegeben.

10.5 Haftpflichtversicherung:

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe von

..... 5.000.000,00 €

besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist der Auftraggeberin - spezifiziert nach Deckungssumme und Selbstbehalt - von Vertragsabschluss an nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin.

10.6 Kündigung aus wichtigem Grund:

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung aus Ziffer 10.5 zum Abschluss einer Versicherung nicht nachkommt.

10.7 weitere Zahlungsziele: Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tage netto nach Rechnungseingang bei der Bäderland Hamburg GmbH. Das Skonto ist für jede fristgerechte Zahlung auch dann verdient, wenn andere Zahlungen nicht innerhalb der Skontofrist erfolgen sollten.

10.8 Sonstige Besondere Vertragsbedingungen:

Die Amtssprache auf der Baustelle ist Deutsch. Der an der Baustelle befindliche Bauleiter und ein etwaiger Vorarbeiter etc. muss der deutschen Sprache mächtig und ständig vor Ort sein, damit Anweisungen durch die Bauleitung verstanden und korrekt umgesetzt werden können, ebenso die Anweisungen von Rettungsdiensten, Feuerwehr und Polizei. Der Bauleiter muss bevollmächtigt sein, verbindliche Absprachen, insbesondere Termine und Ausführungsarbeiten, zu treffen.

10.9 Bauablauf: Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, binnen 14 Tagen einen detaillierten Terminplan zu erstellen, aus dem sämtliche Termine und Zeiträume der einzelnen Prozesse seiner Leistungserbringung (z. B. Erstellung der Werkplanung, Bestellung von Materialien, Herstellung von Materialien, Lieferzeiten, Beginn und Dauer von Montageleistungen auf der Baustelle oder in der Werkstatt) hervorgehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den laufenden Baubesprechungen durch rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Vertreter teilzunehmen.

10.10 Der Auftraggeber wird die Kosten für Baustrom und Bauwasser umlegen. Jeder Auftragnehmer beteiligt sich mit einer Umlage in Höhe von je 0,15% der Schlussrechnungssumme - ohne Umsatzsteuer.

10.11 Der Auftraggeber wird die Kosten für die Bauwesenversicherung umlegen. Jeder Auftragnehmer beteiligt sich mit einer Umlage in Höhe von je 0,12% der Schlussrechnungssumme - ohne Umsatzsteuer.

10.12 Der Auftraggeber wird die Kosten für Baustellenüberwachung außerhalb der Arbeitszeiten einschließlich Wochenenden umlegen. Jeder Auftragnehmer beteiligt sich mit 0,1% der Schlussrechnungssumme ohne Umsatzsteuer

10.13 Gerichtsstand (VOB/B § 18, Nr. 1): als Gerichtsstand wird Hamburg vereinbart.

10.14 Werden im Vertrag vorgesehene Leistungen geändert (VOB/B § 2, Nr. 5) oder nicht im Vertrag enthaltene Leistungen gefordert (VOB/B § 2, Nr. 6), so ist den Nachtragsangeboten eine Kalkulation beizufügen.

10.15 Grundsätzlich ist anfallender Schutt umgehend vom Verursacher zu beseitigen. Die Bauleitung ist berechtigt, zu Lasten des Auftragnehmers Ersatzfirmen mit der Schuttbeseitigung zu beauftragen, wenn nach einmaliger mündlicher Aufforderung beim Verursacher keine Folge geleistet wird.

10.16 Während der Bauzeit werden auf der Baustelle wöchentlich Baubesprechungen mit allen Auftragnehmern und Planungsbüros durchgeführt. Die zuständigen Bauleiter aller Auftragnehmer sind zur Teilnahme an den Baubesprechungen verpflichtet. Der entsprechende Aufwand ist in der Kalkulation zu berücksichtigen. Ist der zuständige Bauleiter aufgrund Krankheit oder Urlaub verhindert, ist ein instruierter und entsprechend bevollmächtigter Vertreter zu der Baubesprechung zu entsenden.

.....
.....

11 Sonderregelung für Rahmenvereinbarungen

Für die Vergabe von Bauleistungen über eine Rahmenvereinbarung gilt Nr. 10 *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)(Anlage 6-060)*. Darüber hinaus gelten allein folgende Maßgaben:

- 11.1 Die vorliegende Rahmenvereinbarung ist eine Rahmenvereinbarung für die Zeit vom bis .
- 11.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind folgende Stelle(n) berechtigt:
- 11.3 Verlangt die Auftraggeberin die Ausführung eines Einzelauftrags sehr geringen Umfangs bis zu einem Nettowert von Euro wird eine zusätzliche Aufwandpauschale von Euro (netto) gezahlt, sofern die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammen durchgeführt werden kann.
- 11.4 Alle Rechnungen sind bei-fach und zugleich bei-fach einzureichen.
Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/.....-fach einzureichen.